

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

> per E-Mail spk.cip@parl.admin.ch

Luzern, 26. Mai 2020

Protokoll-Nr.:

570

# Vernehmlassung der SPK-N zur Änderung des Asylgesetzes; Mitwirkungspflicht im Asylverfahren; Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir mit dem Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes grundsätzlich einverstanden sind. Wir stellen fest, dass insbesondere bei der Rückführung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, die Beschaffung von Papieren in den entsprechenden Staaten mit einem sehr grossen Aufwand verbunden ist, wenn keine oder nur wenige Anhaltspunkte über die Identität vorhanden sind.

#### Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 8 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4 Asylgesetz

Die Bestimmung ist zwingend formuliert. Trotzdem bestehen keine Möglichkeiten, die Pflicht zur Mitwirkung zwangsweise durchzusetzen, wenn die betroffenen Personen die elektronischen Datenträger nicht freiwillig aushändigen wollen. Die Bestimmung wird dazu führen, dass nur diejenigen Personen den Datenträger übergeben, die aus den Informationen auf dem Datenträger für sich selber Vorteile erhoffen (Bestätigung der Asylgründe, Bestätigung der Asylroute usw.).

Es ist daher folgerichtig, wenn den betreffenden Personen wegen der Nichtübergabe der Datenträger im Asylverfahren bezüglich der Glaubwürdigkeitsprüfung Nachteile entstehen. Dies wäre den asylsuchenden Personen wohl vorgängig zu kommunizieren. Allenfalls müsste weiter eine zwangsweise Übergabe vorgesehen werden. Dies vor allem dann, wenn das Asylgesuch abgewiesen oder auf dieses nicht eingetreten werden soll. Gerade auch bei diesen Personen kann immer wieder festgestellt werden, dass sie mit Personen aus dem Heimatland Kontakt aufnehmen, woraus einige Schlüsse gezogen werden können (Kontakte mit Verwandten und Bekannten oder allenfalls auch den Schleusern).

#### Art. Ba Abs. 1 Asylgesetz

Neben dem SEM sollen auch die Kantone jederzeit das Aushändigen der elektronischen Datenträger verlangen können. Einerseits soll dies während des Asylverfahrens möglich sein und vor allem soll dies möglich sein, wenn die Kantone die Wegweisung der Personen aus der Schweiz organisieren. Es stellt sich die Frage, ob der Zweck der Analyse der Daten wirklich so eng zu ziehen ist. So könnte es durchaus sinnvoll sein, daraus auch Daten zu entnehmen, die im Rahmen der Familienzusammenführung entscheidend sein könnten oder die Hinweise geben, ob Ausschaffungshaftgründe vorliegen.

#### Art. Ba Abs. 2 Asylgesetz

Grundsätzlich soll auch auf Daten zurückgegriffen werden können, die von den Personen in einer virtuellen Ebene (z.B. Cloud) abgespeichert wurden. Die Aufzählung ist zu ergänzen.

## Art. Ba Abs. 3-5 und Art. 47 Asylgesetz

Die Datenträger sollen mehrmals eingefordert werden können, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wegweisung. In diesen Fällen sollen die Kantone selber handeln können. Dafür soll die Kompetenz zur Überprüfung im Auftrag der Migrationsämter an die kantonalen Polizeikorps übertragen werden können. Die Migrationsämter sollen danach die Auswertungen nutzen können. Damit lassen sich Veränderungen der Daten erkennen und daraus können Schlussfolgerungen auf die Herkunft, die Identität oder andere wichtige Elemente gezogen werden. Es stellt sich hier die Frage, ob etwa auch Hinweise auf Ausschaffungshaftgründe aus den Daten herausgefiltert werden dürfen. Deshalb ist es auch nicht zweckmässig, die Daten bereits so früh wieder zu löschen, jedenfalls nicht bereits nach der ersten Auswertung. Die Asyldossiers und die Personendaten sollen auch den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

### Weitere Bestimmungen

Es fehlen entsprechende Strafbestimmungen für den Fall der Nichtkooperation der asylsuchenden Personen, welche die elektronischen Datenträger nicht zur Verfügung stellen.

Freundliche Grüsse

Guide Graf